Gymnasium Stein • Faber-Castell-Allee 10 • 90547 Stein

An die Eltern und
Schülerinnen und Schüler
unserer 9. Jahrgangsstufe

GYMNASIUM
STEIN

Naturwissenschaftlich – technologisches und Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Gymnasium

Telefon (09 11) 25 56 78 - 0
Telefax (09 11) 25 56 78 30

Stein, März 2013

Neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache Spanisch

Sehr geehrte Eltern,
liebe Schülerinnen und Schüler,

seit einigen Jahren bieten wir an unserer Schule die neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache Spanisch an. Da dieses Projekt bisher sehr viel versprechend verläuft, werden wir auch im kommenden Schuljahr unseren Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit geben, ihre **2. Fremdsprache** ab der 10. Jahrgangsstufe durch Spanisch zu ersetzen.
Die 1. Fremdsprache Englisch kann also nicht abgelegt werden, was unserer Meinung nach der Bedeutung, die Englisch als Weltsprache hat, gerecht wird. Diese rein freiwillige Entscheidung für die neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache Spanisch erfordert gründliche Überlegungen. Wir haben Ihnen/Euch daher Antworten auf die wichtigsten auftretenden Fragen hier zusammengestellt:

1. In welchem Umfang wird der Unterricht erteilt?

Die neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache wird in der 10. Jahrgangsstufe als Kernfach in beiden Ausbildungsrichtungen mit 4 und in der Oberstufe über alle vier Kurshalbjahre mit jeweils 3 Wochenstunden unterrichtet.
Die abgelegte 2. Fremdsprache würde in der 10. Jahrgangsstufe mit 3 Wochenstunden unterrichtet, d. h. eine Wochenstunde Unterricht mehr für die neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache in der 10. Jahrgangsstufe (bei uns zur Zeit als Doppelstunde alle
2 Wochen).

2. Welche Auswirkungen auf die Kursbelegung und die Leistungseinbringung hat die Entscheidung für eine neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache?

Belegung:

Die neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache **muss** in der **Oberstufe neben der pflichtgemäß zu belegenden fortgeführten 1. Fremdsprache Englisch zusätzlich** belegt werden.

Mit der Entscheidung für eine neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache werden wegen der (Wahl-)Pflichtbelegung von in diesem Fall zwei Fremdsprachen die ohnehin recht geringen Wahlmöglichkeiten deutlich eingeschränkt: Im Rahmen des Wahlpflichtprogramms muss eine Schülerin bzw. ein Schüler in der Jahrgangsstufe 11 zwischen einer zweiten Naturwissenschaft oder einer zweiten Fremdsprache wählen. Diese Wahlpflicht wird durch die neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache erfüllt.

Das heißt, es muss nur eine Naturwissenschaft besucht werden. Allerdings sind von dieser Naturwissenschaft dann alle vier Halbjahre einzubringen.

Mit der Wahl einer neu einsetzenden spät beginnenden Fremdsprache in Jahrgangsstufe 10 legt man bereits sechs Wochenstunden der Jahrgangsstufen 11 und 12 fest. Wenn die Gesamtstundenzahl der beiden Jahrgangsstufen den Rahmen von 66 Wochenstunden nicht überschreiten soll, ist nur noch die Wahl eines weiteren zweistündigen Wahlfachs möglich.

Abiturprüfung:

Die neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache kann als 5. Abiturprüfungsfach (neben Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache und einer Gesellschaftswissenschaft) gewählt werden; allerdings ist nur eine mündliche Abiturprüfung (Kolloquium) möglich. Auch in diesem Fall bleibt aber die Verpflichtung bestehen, in einer weiteren Fremdsprache (z.B. Englisch) die Abiturprüfung abzulegen.

Einbringung:

Wenn die neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache als Abiturprüfungsfach gewählt wird, müssen alle vier Halbjahresleistungen eingebracht werden, ansonsten drei von vier Halbjahren.

3. Wechsel der Schule in der Oberstufe

Problematisch kann ein Schulwechsel in der Oberstufe sein, wenn die aufnehmende Schule kein Spanisch als neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache anbietet, denn die Belegpflicht bleibt auch bei einem Schulwechsel erhalten. In diesem Fall müsste die Oberstufenschülerin / der Oberstufenschüler sich selbst um die weitere Ausbildung in Spanisch bemühen und dann an einer entsprechenden Feststellungsprüfung für jedes Kurshalbjahr in Spanisch teilnehmen. Es ist auch möglich, den betreffenden Unterricht an einer Schule, an der Spanisch unterrichtet wird, zu besuchen (sofern dies organisatorisch machbar ist) und die hierbei erzielten Leistungen an der neuen Stammschule einzubringen.

4. Welche Vor- und Nachteile bringt die Entscheidung für eine neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache?

Für sprachbegabte, motivierte und lernwillige Schülerinnen und Schüler ist die Entscheidung für eine neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache ab der 10. Jahrgangsstufe durchaus überlegenswert. Sie erlernen eine weitere moderne Fremdsprache und setzen gleichzeitig in der Oberstufe ihren Schwerpunkt im sprachlichen Bereich.

Schülerinnen und Schüler, deren Begabungsschwerpunkt eher im naturwissenschaftlich-technologischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Bereich liegt, sollten sich die Konsequenzen einer solchen Entscheidung sehr genau überlegen: Zwar kann man eine möglicherweise Schwierigkeiten bereitende 2. Fremdsprache nach der Jahrgangsstufe 9 ablegen und mit der neu einsetzenden spät beginnenden Fremdsprache einen Neustart versuchen. Aber in der Oberstufe müssen dann insgesamt zwei Fremdsprachen belegt werden, was eine Schwerpunktbildung im naturwissenschaftlich-technologischen bzw. im gesellschaftswissenschaftlichen Bereich erheblich erschwert. Hingegen brauchen Schülerinnen und Schüler ohne neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache in der Oberstufe nur eine der bisherigen Fremdsprachen zu belegen.

Außerdem kann die zwangsläufig sehr zügige Progression in der neuen Fremdsprache dazu führen, dass weniger sprachbegabte Schüler rasch in Rückstand geraten. Die neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache ist somit nicht dazu geeignet, vorhandenen Problemen in Latein oder Französisch aus dem Weg zu gehen.

5. Unter welchen Bedingungen erhält man im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife einen Vermerk über das (Kleine) Latinum?

Schüler, die Latein als zweite Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 6 erlernt haben, haben das **Kleine Latinum** (gesicherte Kenntnisse) erworben, wenn sie im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 9 im Fach Latein mindestens die Note "ausreichend" erzielen.

Schüler, die Latein als zweite Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 6 erlernt haben, haben das **Latinum** erworben, wenn sie im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 im Fach Latein mindestens die Note "ausreichend" erzielen. Das Latinum kann auch über eine Feststellungsprüfung von den Schülern erworben werden, die Latein nach der Jahrgangsstufe 9 ablegen, das heißt also, Latein durch eine neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache ersetzen. Diese Prüfung findet in der Regel am Ende der Jahrgangsstufe 9 statt, der Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Feststellungsprüfung ist grundsätzlich schriftlich und mündlich abzulegen. Schriftlicher und mündlicher Teil werden im Verhältnis 2:1 gewichtet. Bei der Bildung der Gesamtnote für die Latinumsprüfung sind die auf eine ganze Zahl gerundeten Teilnoten für die schriftliche und mündliche Leistung zugrunde zu legen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote "ausreichend" oder besser lautet und wenn in der schriftlichen und der mündlichen Prüfung jeweils mindestens die Note "mangelhaft" erreicht wurde. Die Gesamtnote für die in Jahrgangsstufe 9 erbrachten kleinen Leistungsnachweise zählt auf Antrag als mündlicher Teil der Feststellungsprüfung. Ansonsten ist eine eigene mündliche Prüfung im Umfang von 20 Minuten über den Stoff der 9. Jahrgangsstufe abzuhalten. Die schriftliche Prüfung besteht aus der Übersetzung eines lateinischen Originaltextes; die Bearbeitungszeit beträgt 90 Minuten. Der schriftlichen Prüfung (ca. 110 lateinische Wörter) ist der Schwierigkeitsgrad einer inhaltlich anspruchsvolleren Cicero-Stelle zugrunde zu legen; die Benutzung eines vom Staatsministerium zugelassenen Lexikons ist erlaubt.

Hinweis:
Das Latinum bzw. das Kleine Latinum sind Voraussetzung für einige Studiengänge an einer Universität. Nähere Informationen hierzu sind unter www.altphilologenverband.de zu finden.

6. Welchen Vermerk erhält man über erworbene Französischkenntnisse?

Schüler, die Französisch als zweite Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 6 erlernt und in der Jahrgangsstufe 9 im Fach Französisch mindestens die Note "ausreichend" erzielt haben, erhalten im Jahreszeugnis den Vermerk: „Mit diesem Zeugnis werden Sprachkenntnisse in Französisch entsprechend der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt“.

Informationsabend:

Für die Beantwortung weiterer Fragen stehen Ihnen und Ihren Kindern im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 30. April 2013 von 17.00 Uhr bis 17.45 Uhr (vor dem 2. Allgemeinen Elternsprechabend) im Raum 010 der Oberstufenkoordinator und die Fachbetreuer für Spanisch, Französisch und Latein zur Verfügung.

Selbstverständlich können Sie auch persönlich mit uns sprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Schreiber
Oberstudiendirektor